



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 25.07.2024

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2024/31/518/2

TOP 8

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung; Beschluss

Sachverhalt:

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt seit dem Jahr 2006 eine Zweitwohnungssteuer auf Grundlage des Art. 3 Abs.1 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes. Zuletzt wurde diese Satzung Ende 2009 angepasst.

Im Laufe der letzten Jahre haben sich diverse Konkretisierungen und Klarstellungen seitens der Gerichte ergeben, an die unsere Satzung dringend angepasst werden muss. Dies gilt in Besonderer Weise für die in der Satzung geregelten Befreiungen, welche nach aktuellster Rechtsprechung des BVerfG nicht aufgrund Auslegung ermittelt werden kann, sondern direkt anhand des Wortlautes der Satzungsbestimmungen ermittelt werden muss. Damit ergeben sich im Vollzug der Satzung teilweise undurchsichtige und nicht gewollte Konstellationen, welche durch entsprechende Änderung der Satzung ausgeräumt werden kann.

Würdigung

Die notwendigen Anpassungen wurden in den mit dieser Vorlage vorgelegten Satzungsentwurf eingearbeitet – im Übrigen wurde eine weitgehende Anlehnung an die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums für Heimat und Inneres vorgenommen. Die relevanten Änderungen der Satzung stellen sich wie folgt dar:

- Paragraphenreihenfolge wurde an Mustersatzung angepasst
- § 2:
 - i. Definition Wohnung ist nicht mehr enthalten (entsprechend der Mustersatzung)
 - ii. zusätzliche Definition bezüglich Thematik mehrerer Wohnungen im In- und Ausland enthalten (zur Vermeidung ungewollter Vollzugsprobleme und in Anlehnung an die Mustersatzung)
 - iii. Wohnmobile, Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden, zählen nun auch als Zweitwohnung (entsprechend der Mustersatzung)
- § 3 (früher § 2) Steuerbefreiungen: Konkretisierung und Überarbeitung des Befreiungstatbestandes der Nebenwohnungen von Ehegatten mit gemeinsamem ehelichem Wohnsitz, welche aus beruflichen Gründen befreit werden sollen (aufgrund einer „melderechtlichen Zwangslage“);

- Folgende Befreiungstatbestände sind in der neuen Satzung nicht mehr enthalten (entsprechend der Mustersatzung):
 - i. Früher Nr. 2: Wohnungen in Alten-, Altenwohn – und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen
 - ii. Früher Nr. 3 Nebenwohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind

Anzahl an Personen, die aufgrund der fehlenden Befreiungstatbestände nicht mehr nach der Satzung befreit werden können ist als gering einzustufen. Ein Großteil der betroffenen Personen wird weiterhin aufgrund von Art. 3 Abs. 3 KAG von der Zweitwohnungssteuerpflicht befreit sein, aufgrund des Einkommens.

- §4 Abs. 4 Bemessungsgrundlage: Mobilheime, Wohnmobile: Nettostandplatzmiete (entsprechend der Mustersatzung)
- § 10 Steuererklärung: Option zur elektronischen Einreichung mit elektron. Signatur nach § 87a AO wird eröffnet (Möglichkeit wird hinsichtlich Digitalisierung eröffnet, OZG, ...)
- § 13 Ordnungswidrigkeiten (rein deklaratorisch) wurde hinzugefügt
 - Sonst lediglich redaktionelle Änderungen, Anpassungen an die derzeit gültige Mustersatzung

Neben diesen Änderungen erfolgen keine weiteren Anpassungen – insbesondere erfolgt keine Anpassung der Bemessungsgrundlagen bzw. der Steuerhöhe.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 gutachterlich zugestimmt.

Beschluss:

Mit den dargestellten Änderungen besteht Einverständnis. Die in der Anlage beigefügte Zweitwohnungssteuersatzung wird mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen. Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf vom 01.07.2024 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Zweitwohnungssteuersatzung